

Versicherungsumfang

Was ist versichert?

- Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem gewerbsmäßigen Betrieb des versicherten UAVs bis 25 kg MTOM für Forschungs-, Film- und Foto- sowie BOS-Flüge (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben). Ausgeschlossen sind Einsätze für Berufsfeuerwehren und Polizei.
- Mitversichert ist auch die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Was ist u.a. nicht versichert?

- Militärische und polizeiliche Einsätze sowie Einsätze mit Waffen
- Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung
- Nicht versichert sind Schäden am UAV

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

- Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Klauseln und Bedingungen

Klausel Lu 0004

Mitversicherung mit dem HDI V.a.G.

1. Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind:

99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und
0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Firmensitz: Riethorst 2, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes
Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“)

(nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer“ bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

Klausel Lu 0007 (18.07.2018)	Sanktionsklausel	Clause Lu 0007 (18.07.2018)	Sanctions Clause
	Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.		No (re) insurer shall be deemed to provide cover and no (re) insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under applicable sanction law."

Bei weltweiter Deckung:

Klausel Lu 7011

Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht-, Luftfrachtführer-Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada vereinbart.

Bei europaweiter Deckung:

Klausel Lu 7012

Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

Klausel Lu 7410

Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen. Mindestversicherungssumme je Schadenereignis: 750.000,00 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Klausel Lu 7460

Halter-Haftpflichtversicherung für UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich (CLASSIC-Deckung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb des versicherten UAVs

Typ:

Serien-Nr.:, Baujahr:, max. Abfluggewicht: bis kg

im gewerblichen-/Forschungs-Bereich inkl. Film- und Fotoflüge, BOS-Flüge (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben). Ausgeschlossen sind Einsätze für Berufsfeuerwehren und Polizei.

Die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer ist mitversichert.

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Alternativ bei 2 oder mehr UAVs:

Deckungssumme

je UAV EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.

Wichtige Hinweise:

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.

Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Klausel Lu 7432

Umweltschadengesetz (USchadG)

Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) bestätigt der Versicherer in der Halter-Haftpflichtversicherung Deckungsschutz auch für öffentlich rechtliche Ansprüche aus Schäden, die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit an der Umwelt als Allgemeingut gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) entstehen, wenn der Schaden durch den Gebrauch des versicherten Luftfahrzeuges verursacht wurde.

Deckungssumme

20 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal 5.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Geltungsbereich

In Abänderung von § 3 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) ist der Geltungsbereich für diese Deckungserweiterung Europa.

Ausschluss

Nicht versichert sind durch den Gebrauch des Luftfahrzeuges verursachte Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes, die auf Grundstücken

an Böden

an Gewässern

eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen stehen, standen oder von ihm (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder sonst wie in seinen unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Bedingungen (siehe Anlage):

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)
(AHB-Lu 2008) Lu H 1

(AHB-Lu 2008) Lu H 1

Allgemeine Bedingungen	2
§ 1 Gegenstand dieser Versicherung.....	2
§ 2 Mitversicherte Personen	2
§ 3 Örtlicher Geltungsbereich.....	2
§ 4 Ausschlüsse	2
§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	4
§ 6 Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug.....	4
§ 7 Umfang der Leistung	5
§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.....	5
§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen.....	6
§ 10 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	6
§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers.....	6
§ 12 Verjährung.....	7
§ 13 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	7
§ 14 Anzuwendendes Recht	8
§ 15 Gerichtsstand	8
§ 16 Meinungsverschiedenheiten.....	8
§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen	8
Besondere Bedingungen	9
Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung	9

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Gegenstand dieser Versicherung

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

a) aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Halter-Haftpflichtversicherung).

b) aus der vertraglichen Beförderung oder der Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) und den Sachen, die sie an sich tragen oder mit sich führen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration. (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung).

c) als vertragsschließender Luftfrachtführer aus einer selbst veranstalteten Beförderung von Personen inkl. Gepäck ohne Wertdeklaration (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung).

d) Im Rahmen der Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung und der Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schaden aus der verspäteten Beförderung von Personen oder Sachen (Vermögensschäden) sowie aus dem Abhandenkommen von Sachen.

4. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich, für welche Risiken oder Luftfahrzeuge jeweils Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Mitversicherte Personen

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen.

b) der eigenen Leute des Versicherungsnehmers, soweit sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an über diesen Vertrag versicherten Luftfahrzeugen vornehmen.

c) der für den vertragsschließenden Luftfrachtführer tätigen Personen, mit Ausnahme des ausführenden Luftfrachtführers und dessen Leuten.

2. Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

§ 4 Ausschlüsse

I. Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.

2. wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war.

3. wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Piloten ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Pilot das Luftfahrzeug gebraucht.

4. für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

5. wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

a) mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

b) mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon.

6. für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

7. wegen Schäden durch Stoffe oder Sachen jeglicher Art, die mit Hilfe von Luftfahrzeugen ausgebracht werden.

8. in der Halter-Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben.

9. wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung, Terror- oder Sabotageakten.

10. wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

11. für Haftpflichtansprüche

a) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

b) von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden.

c) zwischen mehreren Versicherungsnehmern, ausgenommen Mitglieder von Haltergemeinschaften im

Rahmen von § 1 Ziffer 3. b).

d) des Versicherungsnehmers, Halters, Eigentümers oder verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen Mitversicherte und Mitversicherte untereinander wegen Sach- oder Vermögensschäden, es sei denn wegen Schäden an Flugmodellen.

e) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften.

f) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sowie nicht rechtsfähiger Vereine, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

g) von Liquidatoren.

Die Ausschlüsse unter c) – g) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen.

Als Angehörige gelten die mit dem Versicherungsnehmer bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

II. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

III. Soweit Versicherungspflicht besteht, gelten die Ausschlüsse bis zu den jeweiligen Pflichtversicherungssummen für den Versicherungsschutz gemäß § 1 Ziffer 3. a) bis d) im Verhältnis zu Dritten nicht. In diesem Umfang findet § 117 VVG entsprechende Anwendung.

Sollte ein Ausschluss nicht im Verhältnis zum Geschädigten wirksam sein, gilt er als im Innenverhältnis vereinbart. Der Versicherungsnehmer wird dem Versicherer dessen Aufwendungen ersetzen.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die erste Prämie gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst danach angefordert, dann aber innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Der Vertrag endet durch schriftliche Kündigung eines der Vertragspartner

a) zum Ablauf der vereinbarten Dauer von einem Jahr. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugeworfen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;

b) wenn der Versicherer eine Leistung nach § 7 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreites – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugeworfen sein. Sie wird nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt.

§ 6 Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Der Versicherungsnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien werden zu Beginn des jeweiligen Prämienzeitraumes fällig.

2. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt,

ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

3. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung der Prämie, der angegebenen Zinsen oder der angegebenen Kosten in Verzug, gilt folgendes:

a) Für Schäden, die nach Ablauf dieser Frist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

b) Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits zusammen mit der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Fristablauf wirksam, wenn in dem Kündigungsschreiben hierauf hingewiesen wurde.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden war, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt wird. Jedoch besteht für einen zwischenzeitlich eingetretenen Schaden kein Versicherungsschutz.

c) Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig. Der Versicherer kann für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

4. Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einziehen darf und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kommt er erst in Verzug, wenn er nach Aufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, kann der Versicherer von weitem Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes steht dem Versicherer – soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt – nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 7 Umfang der Leistung

1. Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung zur Zahlung fest, ist die Entschädigung unverzüglich zu leisten.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für die Leistung des Versicherers bilden die für den Versicherungsvertrag jeweils geltenden Deckungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Für Vermögensschäden (s. § 1 Ziffer 3. d) gelten die gesetzlichen Pflichtversicherungssummen vereinbart.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

3. Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

4. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet, außer bei Schadenereignissen und Rechtsstreitigkeiten in den USA und Kanada.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. b) Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe

beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr der Ansprüche sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Umstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und gibt alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht in seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2. bis 4. finden entsprechende Anwendung.

6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Deckungssumme alle ihm zur Beilegung oder Abwehr von Ansprüchen zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 8 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden

Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich ist.

§ 10 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Anzeigepflichten

a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

b) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1., so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

b) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

c) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

d) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 2. a) bis c) nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

e) Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer 2. c) die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

3. Ausübung der Rechts des Versicherers

Im Fall eines Rücktrittes nach Ziffer 2. nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte

von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

§ 13 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

1. Die Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
E-Mail-Adresse: info@hdi.global
Fax-Nr.: 0049-221-144 2493

zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Zusendung.

2. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

a) Der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und

b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 VVG enthält. Die Belehrung genügt den Anforderungen, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer.

3. Das Widerrufsrecht besteht nicht:

a) Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,

b) Bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 Abs. 1 und 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

c) Bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

4. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

5. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Ziffer 2. nicht vor Erfüllung auch der in § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Pflichten.

6. Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Daneben ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des

Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graueindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

wenden.

Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer gekannten Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Bei Namensänderungen gilt die Ziffer 2. entsprechend.

Besondere Bedingungen

Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist in Ergänzung zu § 1 Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
 - b) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.
 - c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Tarif Privat

Allgemeine Informationen	2
Versicherungs-Bedingungen	2
Zahlung der Erstprämie- § 33 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	2
Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Versicherungssteuer	2
Kosten und Gebühren	2
Nebenabreden	2
Bestätigungen, Nachweise	2
Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (PRIVAT).....	3
Allgemeine Klauseln	3
Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)	3
Kündigung bei Verkauf (Klausel Lu 0100).....	3
Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7012)3	
Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)	3
Haftpflichtversicherung.....	3
Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)	3
Halter-Haftpflichtversicherung für Drohnen / Flugmodelle im Privat-/ Freizeitbereich (Klausel Lu 7417)	3

Allgemeine Informationen

Versicherungs-Bedingungen

„Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer); Form AHB-Lu2008-LU211/01.01.2008/LU-H1“

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderung dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen und Klauseln Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungspartner zutreffend sind.

Wichtige Hinweise

Zahlung der Erstprämie- § 33

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge

jeweils getrennt anzugeben.

2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Versicherungssteuer

Außer der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben. Für die Abführung der Versicherungssteuer von in Nicht-EU-Ländern zugelassenen Luftfahrzeugen ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich.

Kosten und Gebühren

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

Bestätigungen, Nachweise

Vom Versicherer ausgestellte Bestätigungen, Nachweise oder Zertifikate sind auch dann gültig, wenn der

Deckungsschutz vom Versicherungsschein (Nachtrag) abweicht.

Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (PRIVAT)

Allgemeine Klauseln

Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Kündigung bei Verkauf (Klausel Lu 0100)

Entgegen § 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geht der Versicherungsvertrag bei Verkauf des Luftfahrzeuges nicht auf den Erwerber über.

Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7012)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht, Luftfrachtführer-Haftpflicht, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada.

Haftpflichtversicherung

Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen.

Mindestversicherungssumme je Schadenereignis:

750.000 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (IWF).

Halter-Haftpflichtversicherung für Drohnen / Flugmodelle im Privat-/ Freizeitbereich (Klausel Lu 7417)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb der versicherten Drohne/des versicherten Flugmodells im Privat-/Freizeitbereich.

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechtigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.

Wichtige Hinweise:

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Die Drohne/das Flugmodell ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen, Personengruppen oder Tiere dürfen weder über- noch angeflogen werden. Zwischen der Drohne/dem Flugmodell und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Tarif Gewerbe

Allgemeine Informationen	2
Versicherungs-Bedingungen	2
Zahlung der Erstprämie- § 33 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	2
Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Versicherungssteuer	2
Kosten und Gebühren	2
Nebenabreden	2
Bestätigungen, Nachweise	2
Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (GEWERBE)	3
Allgemeine Klauseln	3
Risikoträger HDI (Klausel Lu 0004)	3
Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)	3
Kündigung bei Verkauf (Klausel Lu 0100).....	3
Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7012)3	
Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)	3
Haftpflichtversicherung.....	4
Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)	4
Halter-Haftpflichtversicherung für UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich - CLASSIC-Deckung (Klausel Lu 7460)	4
Halter- Haftpflichtversicherung für Flugmodelle/UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich - EXKLUSIV- Deckung (Klausel Lu 7419)	4
Umweltschadengesetz (USchadG) (Klausel Lu 7432)	5

Allgemeine Informationen

Versicherungs-Bedingungen

„Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer); Form AHB-Lu2008-LU211/01.01.2008/LU-H1“

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderung dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen und Klauseln Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungspartner zutreffend sind.

Wichtige Hinweise

Zahlung der Erstprämie- § 33

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge

jeweils getrennt anzugeben.

2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Versicherungssteuer

Außer der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben. Für die Abführung der Versicherungssteuer von in Nicht-EU-Ländern zugelassenen Luftfahrzeugen ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich.

Kosten und Gebühren

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

Bestätigungen, Nachweise

Vom Versicherer ausgestellte Bestätigungen, Nachweise oder Zertifikate sind auch dann gültig, wenn der

Deckungsschutz vom Versicherungsschein (Nachtrag) abweicht.

Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (GEWERBE)

Allgemeine Klauseln

Risikoträger HDI (Klausel Lu 0004)

1. Mitversicherung mit dem HDI V.a.G.

1.1 Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind: 99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz HDI genannt) und 0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Firmensitz: Riethorst 2, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz HDI V.a.G.)

(nachfolgend gemeinsam als der Versicherer bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

1.2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

1.3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem Versicherungsnehmer geschlossen hat.

2. Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem Versicherer erwirbt der Versicherungsnehmer die Mitgliedschaft im HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Kündigung bei Verkauf (Klausel Lu 0100)

Entgegen § 95 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geht der Versicherungsvertrag bei Verkauf des Luftfahrzeuges nicht auf den Erwerber über.

Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7012)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht, Luftfrachtführer-Haftpflicht, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada.

Haftpflichtversicherung

Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen.

Mindestversicherungssumme je Schadenereignis:

750.000 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (IWF).

Halter-Haftpflichtversicherung für UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich - CLASSIC- Deckung (Klausel Lu 7460)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des versicherten UAVs mit folgenden Verwendungszwecken:

1. Gewerbliche Film- und Fotoflüge, Inspektionsflüge, Vorführ-/Demonstrationsflüge, Vermessungsflüge, Forschungsflüge, Schulungsflüge, landwirtschaftliche Flüge (ohne Sprüh- und Streuflüge)

2. Private Film- und Fotoflüge durch den Versicherungsnehmer

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechtigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Flugeschehen eingreifen können.

- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.
- für vermietete Flugmodelle/UAV.

Wichtige Hinweise:

Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV jederzeit im Sichtbereich des Steuerers befindet und die behördliche Aufstiegs-erlaubnis/-genehmigung dies vorsieht.

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden.

Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Halter- Haftpflichtversicherung für Flugmodelle/UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich - EXKLUSIV-Deckung (Klausel Lu 7419)

(sofern vereinbart – siehe Blatt 1)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des versicherten UAVs mit folgenden Verwendungszwecken:

1. Gewerbliche Film- und Fotoflüge, Inspektionsflüge, Vorführ-/Demonstrationsflüge, Vermessungsflüge, Forschungsflüge, Schulungsflüge, landwirtschaftliche Flüge (ohne Sprüh- und Streuflüge)

2. Private Film- und Fotoflüge durch den Versicherungsnehmer

Es befindet sich maximal ein UAV im Einsatz. Änderungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechtigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Flugeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.
- für vermietete Flugmodelle/UAV.

Wichtige Hinweise:

Die Bestimmungen zur Aufstiegserlaubnis sind im § 20 (1) 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt. Für diese Modelle ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV jederzeit im Sichtbereich des Steuerers befindet und die behördliche Aufstiegserlaubnis/-genehmigung dies vorsieht.

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht

gefährdet oder gestört werden. Personen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden.

Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Umweltschadengesetz (USchadG) (Klausel Lu 7432)

Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) bestätigt der Versicherer in der Halter-Haftpflichtversicherung Deckungsschutz auch für öffentlich rechtliche Ansprüche aus Schäden, die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit an der Umwelt als Allgemeingut gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) entstehen, wenn der Schaden durch den Gebrauch des versicherten Luftfahrzeuges verursacht wurde.

Deckungssumme

20 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal 5.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Geltungsbereich

In Abänderung von § 3 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu (Lu H 1) ist der Geltungsbereich für diese Deckungserweiterung Europa.

Ausschluss

Nicht versichert sind durch den Gebrauch des Luftfahrzeuges verursachte Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes, die

auf Grundstücken

an Böden

an Gewässern

eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen stehen, standen oder von ihm (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder sonst wie in seinen unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Tarif Kurzzeit

Allgemeine Informationen	2
Versicherungs-Bedingungen	2
Zahlung der Erstprämie- § 33 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	2
Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	2
Versicherungssteuer	2
Kosten und Gebühren	2
Nebenabreden	2
Bestätigungen, Nachweise	2
Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (KURZZEIT)	3
Allgemeine Klauseln	3
Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)	3
Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)	3
Haftpflichtversicherung.....	3
Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)	3
Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodell/ UAV (KURZZEIT-Deckung).....	3

Allgemeine Informationen

Versicherungs-Bedingungen

„Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer); Form AHB-Lu2008-LU211/01.01.2008/LU-H1“

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderung dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen und Klauseln Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungspartner zutreffend sind.

Wichtige Hinweise

Zahlung der Erstprämie- § 33

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Zahlungsverzug bei Erstprämie - § 37

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Zahlungsverzug bei Folgeprämie § 38

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge

jeweils getrennt anzugeben.

2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Versicherungssteuer

Außer der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben. Für die Abführung der Versicherungssteuer von in Nicht-EU-Ländern zugelassenen Luftfahrzeugen ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich.

Kosten und Gebühren

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vertretern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

Bestätigungen, Nachweise

Vom Versicherer ausgestellte Bestätigungen, Nachweise oder Zertifikate sind auch dann gültig, wenn der

Deckungsschutz vom Versicherungsschein (Nachtrag) abweicht.

Klauseln Drohnen Halter-Haftpflicht (KURZZEIT)

Allgemeine Klauseln

Sanktionsklausel (Klausel Lu 0007)

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt- Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7011)

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht, Luftfrachtführer-Haftpflicht, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada.

Haftpflichtversicherung

Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung (Klausel Lu 7410)

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen.

Mindestversicherungssumme je Schadenereignis:

750.000 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des internationalen Währungsfonds (IWF).

Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodell/ UAV (KURZZEIT-Deckung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Betrieb des versicherten Flugmodells/UAVs mit folgenden Verwendungszwecken:

1. Private Film- und Fotoflüge
 2. Gewerbliche Film- und Fotoflüge, Inspektionsflüge, Vorführ-/Demonstrationsflüge, Vermessungsflüge, Forschungsflüge, Schulungsflüge, landwirtschaftliche Flüge (ohne Sprüh- und Streuflüge)
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
 - Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
 - Versicherungsschutz besteht auch für berechtigte Steuerer, welche das versicherte Flugmodell/ UAV bedienen (offene Steuererklausel)
 - Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
 - Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte Flugmodell/UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Flugeschehen eingreifen können.
 - Steuern des Flugmodell/UAVs mit Smartphone und Tablet
 - Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.
- für vermietete Flugmodelle/UAV.

Wichtige Hinweise:

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Das Flugmodell/UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.

Personen oder Tiere dürfen weder über noch angeflogen werden.

Zwischen dem Flugmodell/UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.